



Amtsblatt der Stadt Vreden



15. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 26. Februar 2025	Nummer 05/2025
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.01.2025	Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ - Satzungsbeschluss	S. 2
14.02.2025	Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vreden 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss	S. 5
14.02.2025	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“ - Aufstellungsbeschluss	S. 7
14.02.2025	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Windpark Wennewick“ - Aufstellungsbeschluss	S. 9
14.02.2025	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „Windpark Croswick-Nord“ - Aufstellungsbeschluss	S. 11
14.02.2025	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Windpark Doemern-Höchte“ - Aufstellungsbeschluss	S. 13
24.02.2025	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Seerose“ - Satzungsbeschluss	S. 15
24.02.2025	Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Vreden vom 19. Dezember 2023	S. 18

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.

Stadt Vreden Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ - Satzungsbeschluss

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden ein ergänzendes Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ zur Behebung der erkannten Fehler beschlossen. Dies war erforderlich, da der im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungsplan nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mit EU-Recht vereinbar und aufgrund des Verzichts auf den ökologischen Ausgleich mit einem Fehler im Abwägungsergebnis behaftet war und somit an einem sogenannten Ewigkeitsmangel litt.

In der Sitzung vom 13.02.2025 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB beigefügt ist, nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hierdurch soll ein Wohngebiet zwischen der Oldenkotter Straße und dem Krankenhaus entwickelt werden, um den anhaltenden Bedarf nach Wohnbauland zu begegnen.

Das Plangebiet liegt an der Oldenkotter Straße nordwestlich des Krankenhauses und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 109, Flurstück 4, 5, 6 tlw., 11, 12 und 394 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Plangebiet, Quelle: eigene Abbildung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher nicht bestanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / am Krankenhaus“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 27.01.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vreden 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (1. Änderung) einzuleiten.

Ziel der Planung ist die zusätzliche Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie durch Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung.

Die Sondergebiete umfassen folgende Flurstücke in der Gemarkung Vreden:

Lüntener Feld / Ammeloe:

Flur 47, Flurstücke 9 tlw., 11 tlw.

Doemern-Höchte:

Flur 92, Flurstücke 3 tlw., 4 tlw.,
Flur 93, Flurstücke 3 tlw., 8, 9, 12 tlw.,
13 tlw., 17 tlw., 23 tlw.

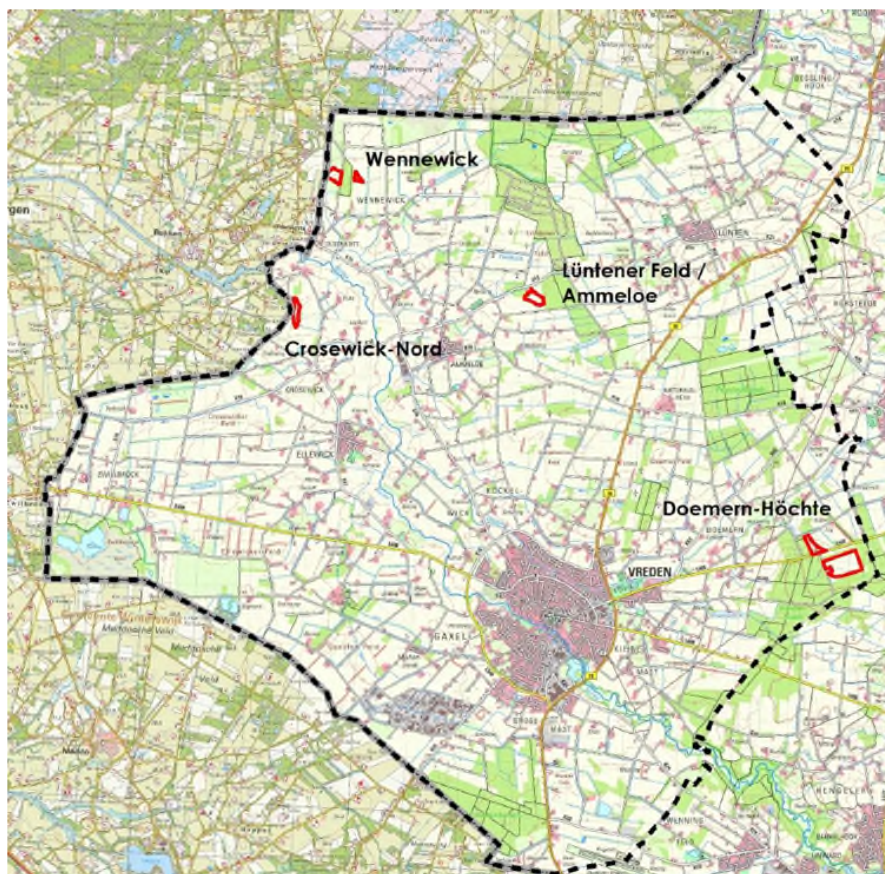
Croswick-Nord:

Flur 151, Flurstücke 29 tlw., 30 tlw.,
31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw.

Wennewick:

Flur 61, Flurstücke 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw.,
37 tlw., 38 tlw., 43 tlw., 52 tlw.

Die Sondergebiete sind im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie, 1. Änderung dargestellt.:





Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 13.02.2025 zur Einleitung der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (1. Änderung) wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW und mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 14.02.2025
 Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung

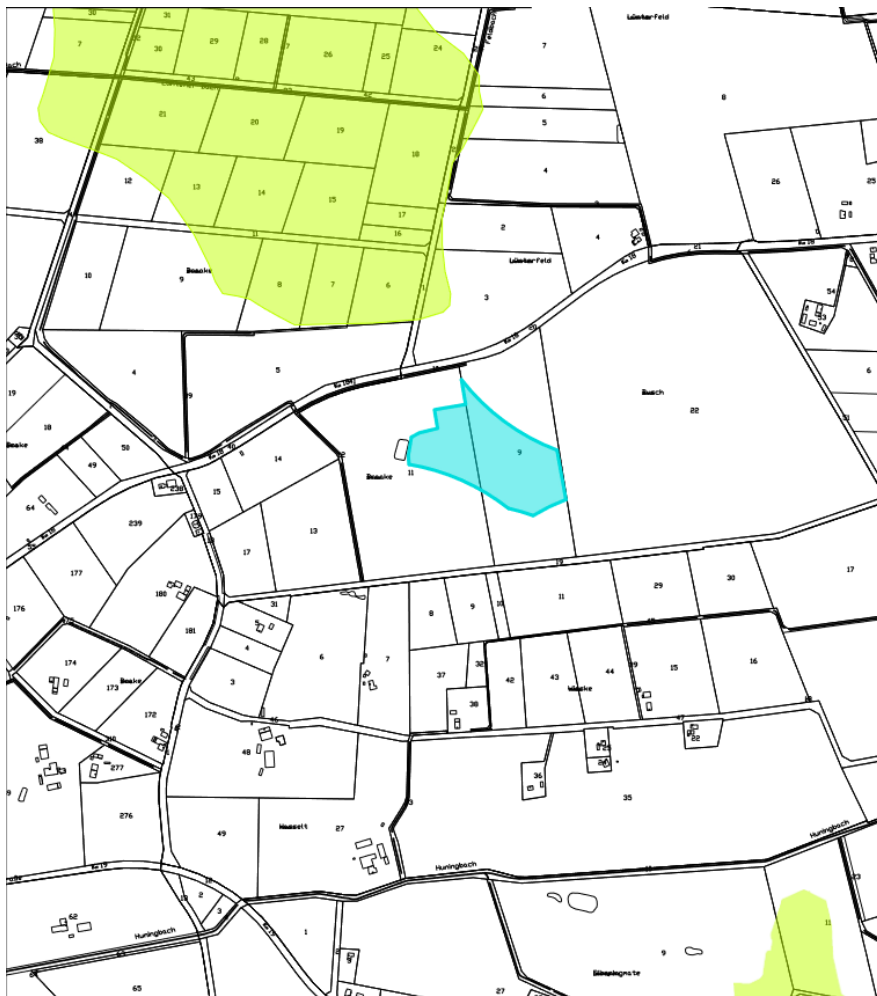


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“ - Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 die Aufstellung der 1. Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“ beschlossen.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung des vorhandenen Windparks durch eine zusätzliche Windenergieanlage südlich der Kreisstraße 18 zu schaffen.

Das Plangebiet (blau) liegt ca. 1 km nordöstlich der Ortslage von Ammeloe und 3 km westlich von Lünten und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Vreden:
Flur 47, Flurstücke 9 tw., 11 tw.



- Geltungsbereich -

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 13.02.2025 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW und mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 14.02.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung

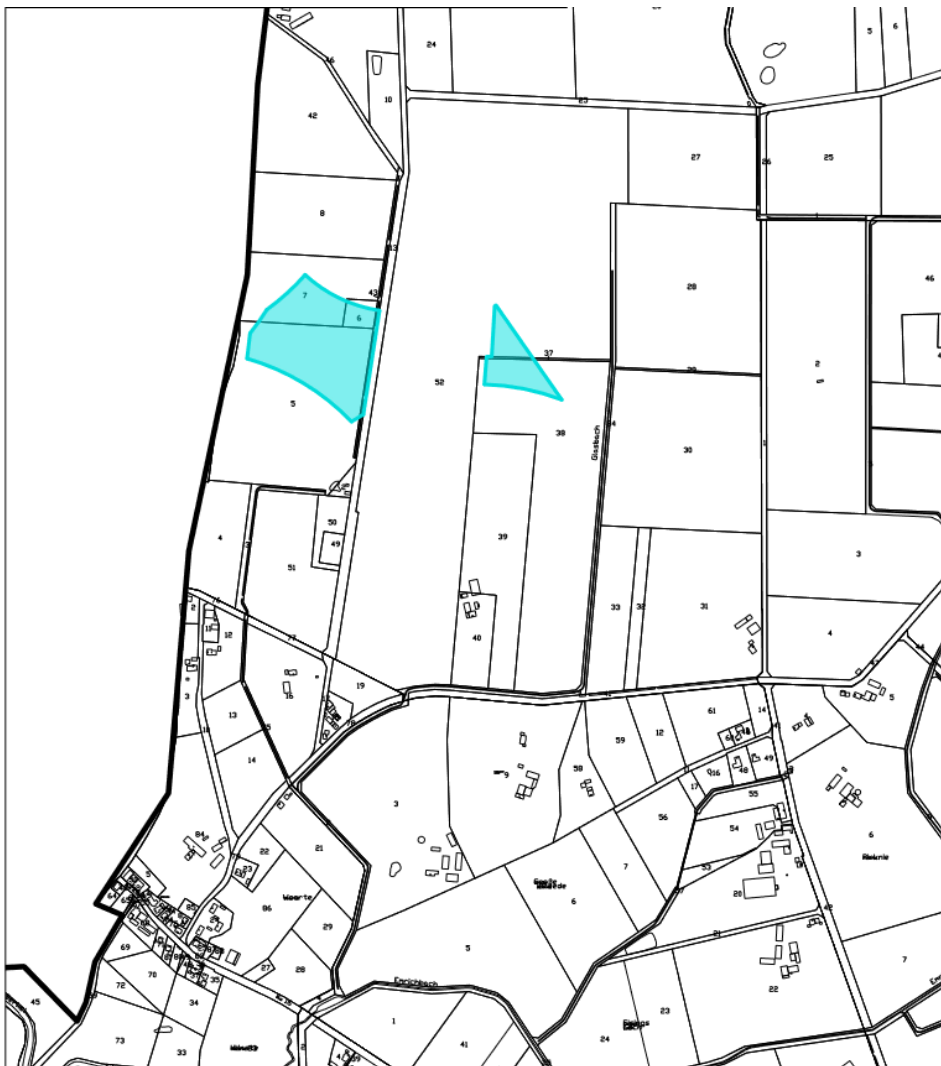


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Windpark Wennewick“ - Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Windpark Wennewick“ beschlossen.

Durch die Planung soll ein städtebaulich geordneter und energetisch optimierter Windpark innerhalb zusätzlicher Flächen für die Windenergie planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet liegt an der Grenze zu den Niederlanden, ca. 1 km nördlich der Ortslage von Wennewick und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Vreden: Flur 61, Flurstücke 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 43 tlw., 52 tlw.



- Geltungsbereich -

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 13.02.2025 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Windpark Wennewick“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW und mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 14.02.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



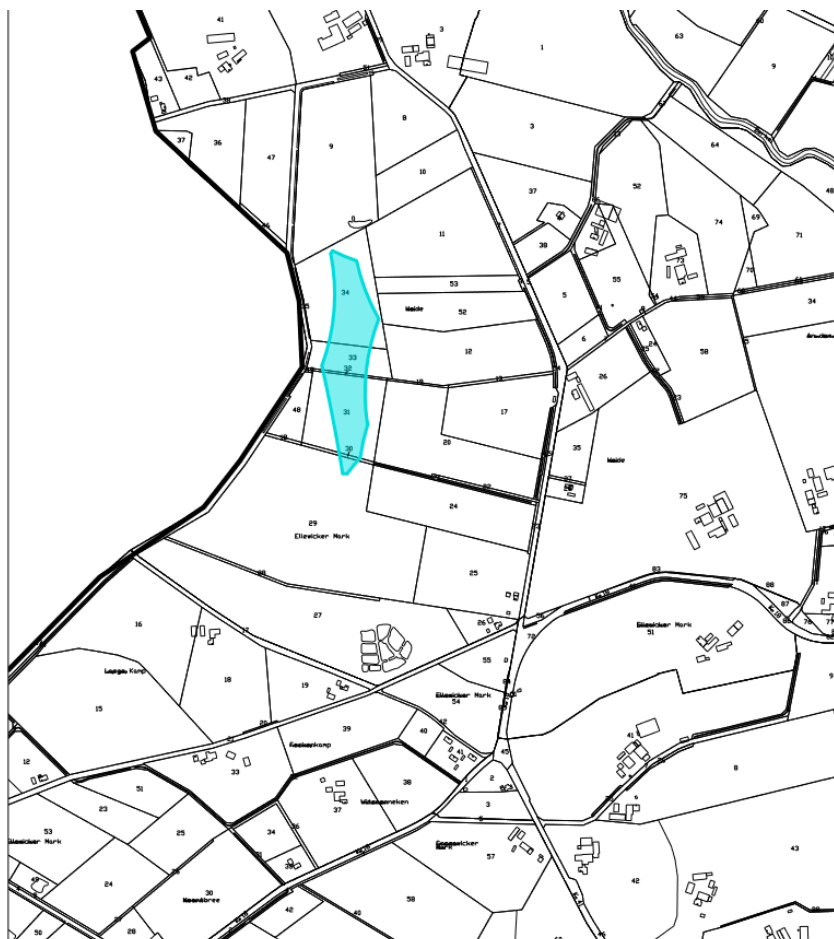
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „Windpark Crosewick-Nord“ - Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Crosewick-Nord“ beschlossen.

Durch die Planung soll ein städtebaulich geordneter und energetisch optimierter Windpark innerhalb zusätzlicher Flächen für die Windenergie planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet liegt an der Grenze zu den Niederlanden, ca. 1 km südlich der Ortslage von Wennewick, ca. 2 km westlich der Ortslage von Ammeloe und ca. 2 km nordöstlich der Ortslage von Ellewick und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Vreden:

Flur 151, Flurstücke 29 tlv., 30 tlv., 31 tlv., 32 tlv., 33 tlv., 34 tlv.



- Geltungsbereich -

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 13.02.2025 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Crosewick-Nord“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW und mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 14.02.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Windpark Doemern-Höchte“ - Aufstellungsbeschluss

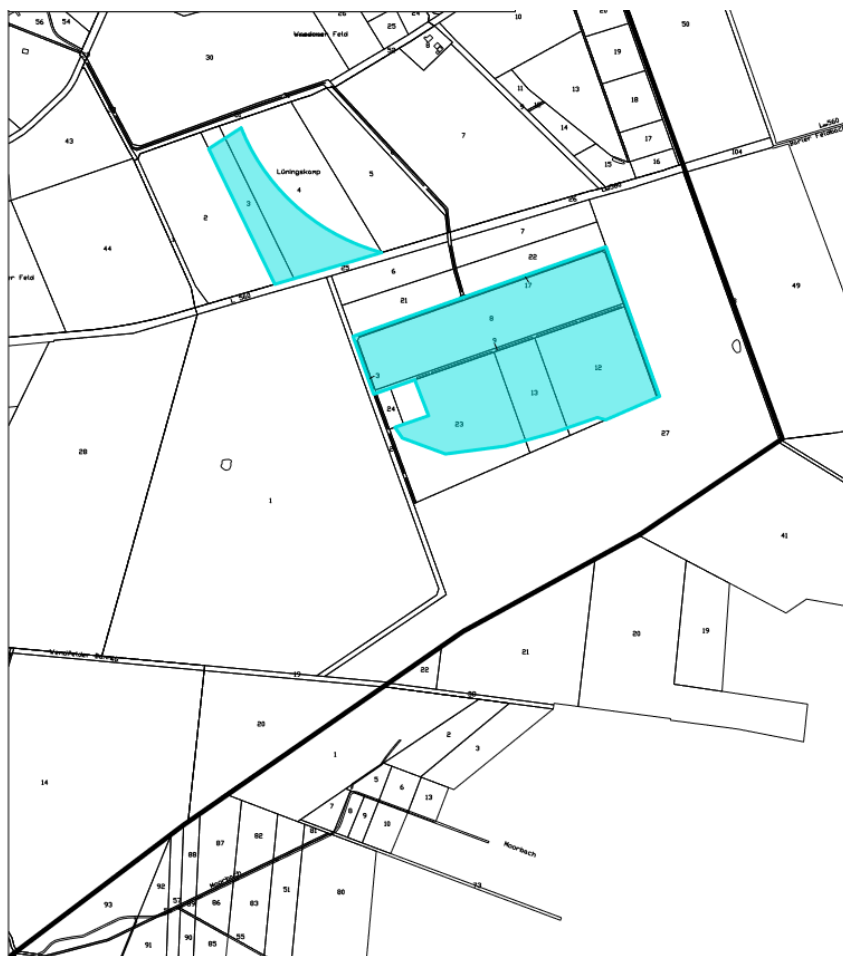
Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Windpark Doemern-Höchte“ beschlossen.

Durch die Planung soll ein städtebaulich geordneter und energetisch optimierter Windpark innerhalb zusätzlicher Flächen für die Windenergie planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet liegt ca. 3 km östlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Bauerschaften Doemern und Kleinemast und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Vreden:

Flur 92, Flurstücke 3 tlw., 4 tlw.,

Flur 93, Flurstücke 3 tlw., 8, 9, 12 tlw., 13 tlw., 17 tlw., 23tlw.



- Geltungsbereich -

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 13.02.2025 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Windpark Doemern-Höchte“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW und mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 14.02.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Seerose“ - Satzungsbeschluss

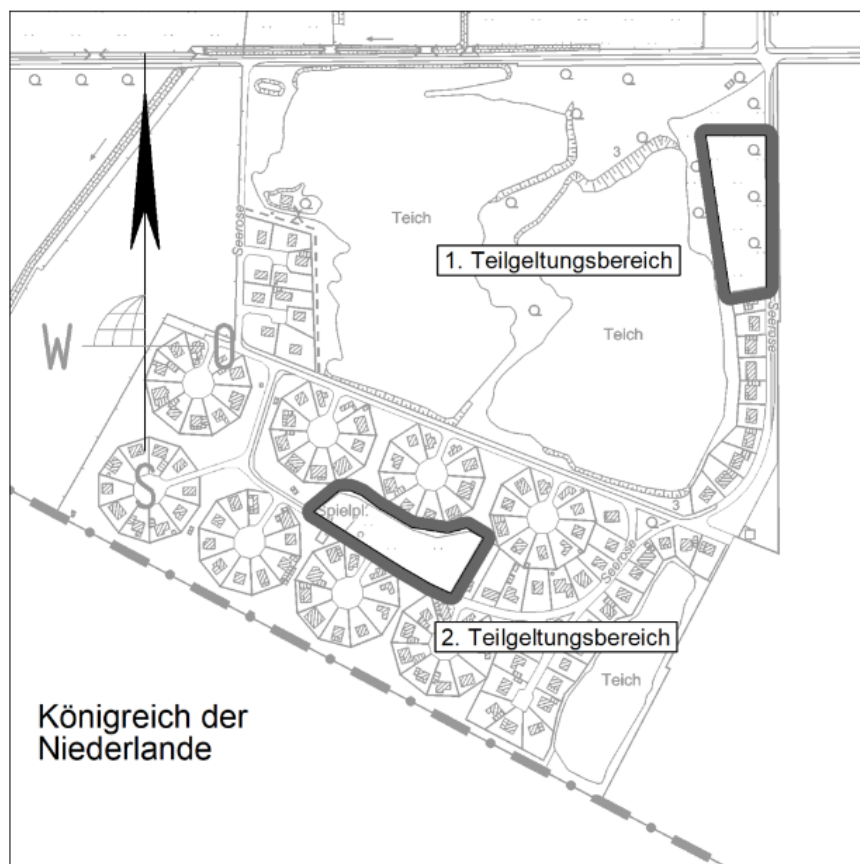
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13.02.2025 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Seerose“ beschlossen.

In der Sitzung am 13.02.2025 hat der Rat der Stadt Vreden den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Seerose“, dem eine Begründung beigelegt ist, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ergänzung von Wochenend- / Ferienhäusern im vorhandenen Wochenendhausgebiet Seerose.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Seerose“ gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche im Freizeit- und Erholungsgebiet Seerose. Der 1. Teilgeltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 140, Flurstück 144 tlw. Der 2. Teilgeltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 140, Flurstück 108 tlw.

Die Teilgeltungsbereiche sind im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Seerose“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher nicht bestanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 51 „Seerose“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 24.02.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden
Bekanntmachung****Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Vreden
vom 19. Dezember 2023****Erste Änderungssatzung vom 24.02.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13. Februar 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 3 erhält folgende Fassung:****§ 3****Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Vreden aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Auf Antrag von der Steuer befreit wird das Halten von Assistenzhunden, soweit diese speziell dazu ausgebildet wurden einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne der Assistenzhundeverordnung (AHundV)) und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden. Das Vorliegen der Eignung des Hundes als Assistenzhund i. S. d. Assistenzhundeverordnung (AHundV) ist anhand eines geeigneten Zertifikats nachzuweisen.

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch Vereinigungen, Verbänden oder Personen, deren Hunde ausschließlich sozialen oder mildtätigen Zwecken dienen, gewährt.
- (5) Des Weiteren wird Steuerbefreiung Hundehaltern auf Antrag für ein Jahr gewährt, die einen Hund aus einem Tierheim nicht nur vorübergehend aufnehmen.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 - 4 nicht gewährt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 in der derzeitigen gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 24. Februar 2025

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tom Tenostendarp